

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen des passiven Schallschutzes und der nachhaltigen Kommunalentwicklung

Teil I Richtlinienübersicht

Vorbemerkungen

Mit der am 29.02.2012 unterzeichneten Erklärung „Gemeinsam für die Region - Allianz für Lärmschutz 2012“ haben die Beteiligten (Land Hessen, Fraport AG, DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Deutsche Lufthansa AG, Forum Flughafen und Region (FFR) und Board of Airline Representatives in Germany (BARIG)), anknüpfend an die „Gemeinsame Erklärung 2007“ weitere Prüfoptionen und Verbesserungen des aktiven und passiven Schallschutzes vereinbart.

Am 27. Juni 2012 wurde das Gesetz zur Einrichtung eines Regionalfonds im Rahmen der Allianz für Fluglärmschutz „Gemeinsam für die Region“ (Regionalfondsgesetz-RegFondsG) (GVBl. S. 224) verabschiedet. Nach § 2 Absatz 1 des RegFondsG hat das für den Luftverkehr zuständige Ministerium auf Empfehlung des FFR Richtlinien zur Vergabe der Mittel des Fonds zu erlassen.

Diese Richtlinien basieren auf den Vorschlägen und der Empfehlung des Koordinierungsrates des FFR, die im Rahmen einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe des FFR erarbeitet worden sind.

Ziel der Empfehlung des FFR ist es, den Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Maßnahmen des passiven Schallschutzes nach §§ 9, 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (BGBl. I 2007, S. 2550) (FluglärmG) aufzustocken.

Des Weiteren hat sich die Fraport AG verpflichtet, die Ansprüche nach §§ 9 Absatz 1 und Absatz 2, 10 FluglärmG, die erst mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs entstehen, vorzeitig zu erfüllen. Daraus folgt, dass diese Ansprüche, abweichend von der gesetzlichen Regelung, mit Inkrafttreten dieser Richtlinien gegenüber der Fraport AG als Kostenschuldnerin geltend gemacht werden können.

Ziel der Förderung

Zur Verbesserung des passiven Schallschutzes und des Raumklimas von Wohnimmobilien im Umfeld des Verkehrsflughafens Frankfurt Main werden vom Land Hessen gemeinsam mit der Fraport AG und der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) auf der Grundlage des RegFondsG aus einem Fonds Zuschüsse und zinsgünstige Darlehen bereitgestellt.

Diese Fondsmittel stellen zusätzliche Leistungen zu den bundesgesetzlich geregelten Ansprüchen dar.

Ziel der Förderung ist es, die durch die Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest im Oktober 2011 bedingten Belastungen der Betroffenen im Umfeld des Verkehrsflughafens Frankfurt Main zu verringern und die Wohnsituation zu verbessern. Dies geschieht zum einen durch Hilfen für Private, damit diese ergänzend zu den gesetzlichen Ansprüchen Maßnahmen des passiven Schallschutzes sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Raumklimas durchführen können, und zum anderen durch Hilfen für bestimmte Schulen und Kindertageseinrichtungen. Des Weiteren werden Zuweisungen für eine nachhaltige Kommunalentwicklung an bestimmte Gemeinden im Umfeld des Flughafens gewährt.

Ziel der nachhaltigen Kommunalentwicklung ist es, gute Lebens- und Wohnbedingungen der Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld des Verkehrsflughafens Frankfurt Main zu schaffen. Die nachhaltige Kommunalentwicklung soll lärmbedingten Nachteilen entgegenwirken und die Lebensqualität insbesondere durch einen Ausbau der Sozial- und Bildungsinfrastruktur verbessern.

Inhalt der Richtlinien

Aufgrund dieser Richtlinien können Mittel für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes, zur Verbesserung des Raumklimas sowie zur nachhaltigen Kommunalentwicklung gewährt werden.

In Teil II (Einzelbestimmungen) werden die Förderbestimmungen zu den einzelnen Fördertatbeständen dargestellt:

- 1. Zuschüsse an Eigentümer von Wohnimmobilien für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas.**
- 2. Darlehen an Eigentümer von Wohnimmobilien für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas.**
- 3. Darlehen an Eigentümer von Wohnimmobilien für Nebenkosten aus Veräußerung und gleichzeitigem Neuerwerb von selbstgenutztem Wohneigentum (Nebenkostendarlehen).**
- 4. Zuschüsse an Schulen und Kindertageseinrichtungen für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas.**
- 5. Zuschüsse an Gemeinden zur nachhaltigen Kommunalentwicklung.**

In Teil III sind die für alle Fördertatbestände geltenden allgemeinen Förderbestimmungen

geregelt.

Fördergebiete

- Finanzielle Hilfen für Eigentümer von Wohnimmobilien werden entsprechend des festgesetzten Fördergebietes in Teil II Ziffer 1.2 i. V. m. Anlage 1 und 2 gewährt.
- Das Gebiet der förderfähigen Schulen und Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der Tagschutzzone 1 des festgesetzten Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main gemäß der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl. I S. 438) (Lärmschutzbereichsverordnung). Die Liste berechtigter Einrichtungen ist als Anlage 3 beigefügt.
- Das Fördergebiet für nachhaltige Kommunalentwicklung richtet sich nach Teil II Ziffer 5.2 der Richtlinien. Die Liste berechtigter Gemeinden ist als Anlage 4 beigefügt.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind entsprechend den Einzelregelungen in Teil II je nach Art der Förderung Eigentümer von selbstgenutztem oder zur Vermietung bestimmtem Wohnraum im Fördergebiet, die in Anlage 3 genannten Eigentümer oder Träger der Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie die in Anlage 4 aufgeführten Gemeinden.

Vorzeitiges Erfüllen der Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen für passiven Schallschutz

Abweichend von der bundesgesetzlichen Regelung erfüllt die Fraport AG vorzeitig die Erstattung von Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen nach den Kriterien des Fluglärmsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen, welche nach §§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 FluglärmG erst mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs entstehen.

Der Antrag auf Erstattung von Aufwendungen für passiven Schallschutz kann ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (siehe „Zuständige Stellen“) gestellt werden.

Zuständige Stellen

Zuständig für:

- die Abwicklung von Zuschüssen an Eigentümer von Wohnimmobilien,

- das vorzeitige Erfüllen der Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen für passiven Schallschutz nach dem FluglärmG sowie für
- die Abwicklung von Zuschüssen an Schulen und Kindertageseinrichtungen ist:

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt
Tel.: 06151 12-0
Fax: 06151 12-6313
www.rp-darmstadt.hessen.de

Zuständig für die Abwicklung der Darlehen an Eigentümer von Wohnimmobilien sowie die Abwicklung der Förderung der nachhaltigen Kommunalentwicklung ist:

WIBank
Niederlassung Offenbach am Main
OMEGA-Haus A
Strahlenberger Straße 11
63067 Offenbach am Main
www.wibank.de

Teil II Einzelbestimmungen

1. Zuschüsse an Eigentümer von Wohnimmobilien für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas

1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ergänzend zu den in §§ 9, 10 FluglärmG festgelegten Ansprüchen zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes an oder in Wohngebäuden sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Raumklimas in Wohngebäuden.

1.2 Fördergebiet

1.2.1 Das Fördergebiet, bestehend aus der Umhüllenden der Tagschutzzone 1 - $L_{Aeq, Tag}$ 60 dB(A) gemäß der Berechnung der Lärmschutzbereichsverordnung und der Isophone – $L_{Aeq, Nacht}$ 55 dB(A) gemäß der Berechnung nach der 100:100-Regelung, wird durch die in Anlage 1 aufgeführten, ohne Glättungsverfahren verbundenen Kurvenpunkte, bestimmt.

1.2.2 Das nach Teil II Ziffer 1.2.1 bestimmte Fördergebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und in Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist in verkleinerter Form als Anlage 2 diesen Richtlinien beigelegt. Die

Übersichtskarte und die Detailkarten sind beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.

Die Übersichtskarte und die Detailkarten zum Fördergebiet sind auf folgenden Internetseiten abrufbar:

www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet

www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet

- 1.2.3 Liegt ein Grundstück nur zum Teil im Fördergebiet, so gilt es als vollständig in dem Fördergebiet gelegen.

1.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer von selbstgenutztem oder zur Vermietung bestimmtem Wohnraum (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Wohnungseigentümer, wenn das auf dem Grundstück stehende Gebäude oder Teile des Gebäudes im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers stehen) nach folgenden Maßgaben:

- bei Festsetzung des Lärmschutzbereichs am 13.10.2011 war der Wohnraum errichtet oder
- bei Festsetzung des Lärmschutzbereichs am 13.10.2011 war eine Baugenehmigung erteilt oder
- für nicht genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen, mit deren Errichtung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs am 13.10.2011 begonnen wurde.

1.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

In dem Fördergebiet dürfen je Wohneinheit Zuschüsse maximal in Höhe von bis zu 4.350 Euro gewährt werden.

1.5 Verfahren

1.5.1 Antragstellung

Die Zuschussförderung setzt voraus, dass zuvor der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 und Absatz 2 FluglärmG beim Regierungspräsidium Darmstadt geltend gemacht worden ist.

Der Antrag auf Zuschussförderung ist auf einem Formblatt zu stellen und beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anschrift siehe Teil I „Zuständige Stellen“) einzureichen. Das Formblatt ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

www.rp-darmstadt.hessen.de

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens,

- der Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes über die Durchführung des geplanten Vorhabens,
- die Originalrechnung, sofern das Vorhaben im Zeitraum vom 13.10.2011 bis Antragstellung bereits umgesetzt wurde.

1.5.2 Bewilligung

Das Regierungspräsidium Darmstadt entscheidet über die Bewilligung der Fördermittel. Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein schriftlicher Zuwendungsbescheid. Die Zuwendung darf auch für solche Vorhaben bewilligt werden, die nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main am 13.10.2011 begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines die Ausführung regelnden Werk- oder Dienstvertrages zu werten.

Entspricht das Regierungspräsidium Darmstadt dem Antrag nicht oder nur teilweise, ist dies dem Antragsteller mitzuteilen und ihm die Gelegenheit zu geben, die Härtefallkommission (siehe Teil III Ziffer 12 der Richtlinien) anzurufen.

1.5.3 Auszahlung

Die Zuwendung wird anteilig ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er auf einen Rechtsbehelf verzichtet. Ein entsprechendes Formblatt zur Unterschrift und Rücksendung an das Regierungspräsidium Darmstadt wird dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

Die Zuwendung wird in folgenden Teilbeträgen ausgezahlt:

- 80% der bewilligten Zuwendung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides,
- die restlichen 20% nach Vorlage der Originalrechnung und Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

1.5.4 Durchführung der Maßnahme

Der Zuwendungsempfänger hat in der Regel innerhalb von einem Jahr ab dem Datum der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides dafür Sorge zu tragen, dass die geförderten Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden. Eigenleistungen können dabei nicht berücksichtigt werden.

Eine Verzögerung ist vor Ablauf der Frist dem Regierungspräsidium Darmstadt schriftlich anzuzeigen und zu begründen und kann nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

1.5.5 Verwendungsnachweis

Das Regierungspräsidium Darmstadt überprüft die zweckentsprechende Verwendung insbesondere anhand der vorgelegten Originalrechnung sowie durch stichprobenartige Kontrollen vor Ort. Die Originalrechnung ist innerhalb von 14 Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides beim Regierungspräsidium Darmstadt einzureichen.

Geprüft wird, ob die Zuwendung nach den Angaben der Kurzbeschreibung und des Kostenvoranschlages verwendet wurde und damit der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Nach der Prüfung erhält der Antragsteller die Originalrechnung zurück.

1.5.6 Abrechnung

Ist die Summe des in der Originalrechnung angegebenen Rechnungsbetrages geringer als die in dem Zuwendungsbescheid festgesetzte Zuschusshöhe, wird der ausgezahlte Betrag, der über die Höhe des Summe des Rechnungsbetrages hinausgeht, zurückgefordert. Im Fall der Rückforderung zu viel gezahlter Fördermittel ergeht ein Änderungsbescheid. Für die Rückforderung gelten die Vorschriften der §§ 48, 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HessVwVfG).

Auf die Erhebung von Zinsen wird verzichtet.

Ist die Summe des in der Originalrechnung angegebenen Rechnungsbetrages höher als die in dem Zuwendungsbescheid festgesetzte Zuschusshöhe, erlässt das Regierungspräsidium Darmstadt nach Prüfung einen Änderungsbescheid in Höhe der Differenzsumme bis zur maximalen Zuschusshöhe. Die Differenzsumme wird nach Bestandskraft ausgezahlt. Für die Herbeiführung der Bestandskraft gelten die unter Ziffer 1.5.3 getroffenen Regelungen.

1.6 Weitere Bestimmungen

Der Antrag auf Zuschuss ist längstens innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien zu stellen.

2. Darlehen an Eigentümer von Wohnimmobilien für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ergänzend zu den in §§ 9, 10 FluglärmG und in Teil II Ziffer 1 dieser Richtlinien geregelten Zuschüsse zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und Maßnahmen zur Verbesserung des Raumklimas durch zinsverbilligte Darlehen.

2.2 Fördergebiet

Das Fördergebiet ist in Teil II Ziffer 1.2 dieser Richtlinien i. V. m. Anlage 1 und 2 festgelegt.

2.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer von selbstgenutztem oder zur Vermietung bestimmtem Wohnraum (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Wohnungseigentümer, wenn das auf dem Grundstück stehende Gebäude oder Teile des Gebäudes im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers stehen) nach folgenden Maßgaben:

- bei Festsetzung des Lärmschutzbereichs am 13.10.2011 war der Wohnraum errichtet oder
- bei Festsetzung des Lärmschutzbereichs am 13.10.2011 war eine Baugenehmigung erteilt oder
- für nicht genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen, mit deren Errichtung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs am 13.10.2011 begonnen wurde.

2.4 Art und Umfang der Förderung

2.4.1 Die Förderung besteht aus einem aus Regionalfondsmitteln zinsverbilligten Darlehen der WIBank. Die Darlehenshöhe beträgt je Wohneinheit bis zu 100% der Ausgaben, maximal jedoch 8.500 Euro. Die Mindestdarlehenshöhe soll in der Regel 4.000 Euro nicht unterschreiten.

Die jeweils gültigen aktuellen Zinskonditionen werden auf der Homepage der WIBank unter www.wibank.de veröffentlicht. Eine nachträgliche Verminderung des Darlehensbetrages ist nicht möglich.

2.4.2 Die Förderung wird durch Gewährung einer Ausfallbürgschaft unterstützt.

2.4.3 Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichen Raten über einen Zeitraum von 10 Jahren beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten. Zins- und Tilgungsleistungen sind jeweils zum Monatsende zu zahlen.

2.4.4 Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Darlehensmittel gewährt und richtet sich nach dem Datum des Antragseingangs.

2.5 Verfahren

2.5.1 Voraussetzung der Darlehensantragstellung ist ein Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt, aus dem sich die Antragsberechtigung für die ergänzenden Förderdarlehen und die Zahl der förderberechtigten Wohneinheiten ergibt.

2.5.2 Darlehensanträge sind bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) auf einem von dieser vorgegebenen Antragsformular zu stellen.

Das Antragsformular ist unter folgender Internetadresse abrufbar: www.wibank.de.

2.5.3 Der Antragsteller hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Selbstauskunft auf Vordruck der WIBank, Einkommensnachweise) nachzuweisen, dass die Tragbarkeit der finanziellen Belastung aus der Darlehensaufnahme auf Dauer gesichert erscheint. Der Antragsteller hat darüber hinaus zu erklären, dass er das Darlehen für die Finanzierung von zusätzlichen Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas an oder in dem betroffenen Objekt verwendet.

2.5.4 Über die Darlehensgewährung entscheidet die WIBank. Die Darlehensgewährung ist auch für solche Vorhaben möglich, die bereits vor Darlehensantragstellung, aber nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main am

13.10.2011 begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines die Ausführung regelnden Werk- oder Dienstvertrages zu werten.

Entspricht die WIBank dem Darlehensantrag nicht oder nur teilweise, ist dies dem Antragsteller mitzuteilen und ihm die Gelegenheit zu geben, die Härtefallkommission (siehe Teil III Ziffer 12 der Richtlinien) anzurufen.

2.5.5 Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in einem Betrag nach Übersendung des unterzeichneten Darlehensvertrags durch die WIBank und Ablauf der Widerrufsfrist gemäß § 312 d Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 355 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Mitte des darauf folgenden Monats. Das Regierungspräsidium Darmstadt erhält eine Mitteilung über die Auszahlung des Darlehens.

2.5.6 Verwendungsnachweis

Das Regierungspräsidium Darmstadt überprüft die zweckentsprechende Verwendung anhand der vorgelegten Originalrechnung. Diese ist innerhalb von 14 Monaten nach Auszahlung des Darlehens beim Regierungspräsidium Darmstadt einzureichen.

Geprüft wird, ob der mit der Darlehensgewährung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Nach der Prüfung erhält der Antragsteller die Originalrechnung zurück. Im Falle der nicht zweckentsprechenden Verwendung ist die WIBank von dem Regierungspräsidium Darmstadt zu informieren.

2.5.7 Die Antragsteller sind verpflichtet, Kostennachweise über die geförderten Maßnahmen für die Dauer von 10 Jahren nach Auszahlung des Darlehens aufzubewahren.

2.6 Weitere Bestimmungen

2.6.1 Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist längstens innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien zu stellen. In Ausnahmefällen kann die WIBank eine Abweichung von dieser Frist zulassen.

2.6.2 Bei Verstoß gegen einzelne Förderbestimmungen und Auflagen ist die WIBank berechtigt, den Zinszuschuss aus Mitteln des Regionalfonds zu kürzen, vollständig einzustellen oder zurückzufordern.

3. Darlehen an Eigentümer für Nebenkosten aus Veräußerung und gleichzeitigem Neuerwerb von selbstgenutztem Wohneigentum (Nebenkostendarlehen)

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden durch zinsverbilligte Darlehen die durch die Veräußerung einer im Fördergebiet gelegenen Wohnimmobilie und den anschließenden Neuerwerb einer Wohnimmobilie bedingten Ausgaben. Die erworbene Neuimmobilie muss außerhalb der Lärmschutzzonen der Lärmschutzbereichsverordnung und innerhalb der hessischen Landesgrenzen gelegen sein.

Förderfähig sind insbesondere Zwischenfinanzierungskosten, Vorfälligkeitsentschädigungen, Grunderwerbssteuer, Notar- und Gerichtskosten. Das Nebenkostendarlehen ist Teil der Gesamtfinanzierung des neu erworbenen Objektes.

3.2 Fördergebiet

Das Fördergebiet ist in Teil II Ziffer 1.2 i. V. m. Anlage 1 und 2 dieser Richtlinien festgelegt.

3.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer von selbstgenutzten Wohnimmobilien im Fördergebiet, sofern:

- der Erwerb der neuen Wohnimmobilie außerhalb der Lärmschutzzonen der Lärmschutzbereichsverordnung und innerhalb der hessischen Landesgrenzen liegt,
- das veräußerte Objekt bereits vor dem 18.12.2007 und bis mindestens 21.10.2011 Eigentum der Antragsteller war und
- die neue Wohnimmobilie nach dem 21.10.2011 erworben wurde und das Nebenkostendarlehen nachträglich in die Gesamtfinanzierung integriert wird.

Ob die neue Wohnimmobilie außerhalb der Lärmschutzzonen der Lärmschutzbereichsverordnung liegt, kann auf folgender Internetseite eingesehen werden: www.rp-darmstadt.hessen.de/iri/RPDA_Internet

3.4 Art und Umfang der Förderung

3.4.1 Förderfähig sind die mit einem Verkauf und Neuerwerb verbundenen Nebenkosten in pauschalierter Form. Das zinsverbilligte Darlehen kann bis zu einer Höhe von 36.000 Euro in Anspruch genommen werden. Die jeweils gültigen aktuellen Zinskonditionen werden auf der Homepage der WIBank unter www.wibank.de veröffentlicht. Eine nachträgliche Verminderung des Darlehensbetrages ist nicht möglich.

Das Darlehen soll mindestens 10.000 Euro betragen.

3.4.2 Die Darlehenslaufzeit ist auf einen Zeitraum von ca. 30 Jahren abgestellt. Aus Mitteln des Regionalfonds wird eine Zinsverbilligung für die Dauer der ersten zehn Jahre gewährt.

Die Tilgung des Darlehens setzt nach Ablauf eines Tilgungsfreijahres ab Zusage der WIBank zum nächsten Monatsersten ein.

3.4.3 Zins- und Tilgungsleistungen des Darlehens sind während der zehnjährigen Dauer der Zinsbindung grundsätzlich in gleichbleibenden Raten jeweils zum Monatsende zu entrichten (Annuitätendarlehen).

3.4.4 Die Förderung wird durch Gewährung einer Ausfallbürgschaft unterstützt.

3.4.5 Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Darlehensmittel gewährt und richtet sich nach Antragseingang.

3.5 Verfahren

3.5.1 Der Antrag auf Förderung mit Darlehen ist auf einem Formblatt zu stellen und bei der WIBank (Anschrift siehe Teil I "Zuständige Stellen") einzureichen. Das Formblatt ist unter folgender Internetadresse abrufbar: www.wibank.de.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine unbeglaubigte Kopie des Grundbuchauszuges der bisher genutzten Wohnimmobilie,
- eine Bestätigung der Selbstnutzung der Immobilie bereits vor dem 18.12.2007 und bis zum 21.10.2011 im Antragsvordruck (Eigenerklärung),
- eine Selbstauskunft auf Vordruck der WIBank, Einkommensnachweise und Darstellung der Gesamtfinanzierung des Grundstücksverkehrs,
- ein Nachweis, dass die Tragbarkeit der finanziellen Belastung aus dem Erwerb des neuen Wohneigentums (einschließlich des Nebenkostendarlehens als Teil der Gesamtfinanzierung) auf Dauer gesichert ist.

3.5.2 Bewilligungsstelle der zinsverbilligten Förderdarlehen ist die WIBank.

Entspricht die WIBank dem Darlehensantrag nicht oder nur teilweise, ist dies dem Antragsteller mitzuteilen und ihm die Gelegenheit zu geben, die Härtefallkommission (siehe Teil III Ziffer 12 der Richtlinien) anzurufen.

3.5.3 Das Darlehen ist grundsätzlich dinglich im Grundbuch zu sichern. Die Eintragung kann an rangbereitetester Stelle aber auch nachrangig erfolgen.

3.5.4 Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in voller Höhe nach Übersendung des unterzeichneten Darlehensvertrags durch die WIBank und Ablauf der Widerrufsfrist gemäß § 312 d Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 355 Absatz 2 Satz 1 BGB und Übersendung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde sowie Eintragung im Grundbuch oder einer Notarbestätigung.

3.5.5 Verwendungsnachweis

Die WIBank überprüft die zweckentsprechende Verwendung. Dieser Verwendungsnachweis ist nach Vordruck der WIBank wie folgt zu erbringen:

- durch Vorlage eines beglaubigten Grundbuchauszuges zum Nachweis der Eigentumsübertragung,
- durch Vorlage einer Meldebestätigung, aus der sich der Wohnsitzwechsel ergibt,
- sowie im Falle des Neubaus zusätzlich durch Vorlage einer Bestätigung der Fertigstellung der neuen Wohnimmobilie durch den Bauleiter/Architekten und der Vorlage von Lichtbildern des Objektes.

3.5.6 Die Antragsteller sind verpflichtet, Kostennachweise über die gesamte Wohneigentumsfinanzierung für die Dauer von 10 Jahren nach Auszahlung des Darlehens aufzubewahren.

3.6 Weitere Bestimmungen

- 3.6.1 Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist längstens innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien zu stellen.
- 3.6.2 Bei Verstoß gegen einzelne Förderbestimmungen und Auflagen ist die WIBank berechtigt, den Zinszuschuss aus Mitteln des Regionalfonds zu kürzen, vollständig einzustellen oder zurückzufordern.
- 3.6.3 Wird die neu erworbene Wohnimmobilie während der Darlehenslaufzeit vom Darlehensnehmer veräußert, ist das zinsverbilligte Nebenkostendarlehen durch den Darlehensnehmer zurückzuzahlen.

4. Zuschüsse an Schulen und Kindertageseinrichtungen für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und zur Verbesserung des Raumklimas

4.1 Gegenstand der Förderung

Den im Fördergebiet gelegenen berechtigten Schulen und Kindertageseinrichtungen soll ergänzend zu den in §§ 9, 10 FluglärmG festgelegten Ansprüchen die Möglichkeit gegeben werden, zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes und Maßnahmen zur Verbesserung des Raumklimas zu finanzieren.

4.2 Fördergebiet

Das Fördergebiet ist die Tagschutzzone 1 der Lärmschutzbereichsverordnung. Förderfähig sind die in der Anlage 3 aufgezählten Einrichtungen. Datengrundlage dafür ist die für die jeweilige Kindertageseinrichtung im September 2012 geltende Betriebserlaubnis gemäß § 45 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) sowie die mit Stand September 2012 registrierten Schulen und Schülerzahlen.

4.3 Antragsberechtigte

Berechtigt sind die Eigentümer der in der Anlage 3 aufgezählten Einrichtungen. Ist der Eigentümer der Immobilie, in der die Schule oder Kindertageseinrichtung betrieben wird nicht identisch mit demjenigen, der die Schule oder Kindertageseinrichtung betreibt (Träger), so kann an dessen Stelle auch dieser den Antrag stellen, soweit er dem Antrag eine Einverständniserklärung des Eigentümers beifügt.

4.4 Art und Umfang der Förderung

- 4.4.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 4.4.2 Der Betrag der nach Teil II Ziffer 4.2 ermittelten Förderung ergibt sich aus der Anlage 3.
- 4.4.3 Zuwendungen dürfen nur für solche Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

4.4.4 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen. Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen 250.000 Euro nicht übersteigen.

4.5 Verfahren

4.5.1 Antragstellung

Der Antrag auf Förderung mit Zuschüssen ist auf einem Formblatt zu stellen und bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anschrift siehe Teil I „Zuständige Stellen“) einzureichen. Das Formblatt ist unter folgender Internetadresse abrufbar: www.rp-darmstadt.hessen.de.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme und
- ein Ausgaben- und Finanzierungsplan.

4.5.2 Bewilligung

Das Regierungspräsidium Darmstadt entscheidet über die Bewilligung der Fördermittel. Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein schriftlicher Zuwendungsbescheid.

Entspricht das Regierungspräsidium Darmstadt dem Antrag nicht oder nur teilweise, ist dies dem Antragsteller mitzuteilen und ihm die Gelegenheit zur Anrufung der Härtefallkommission (siehe Teil III Ziffer 12 der Richtlinien) zu geben.

4.5.3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers entsprechend dem Bedarf im Rahmen der bewilligten Fördermittel. Der Bedarf ist der bewilligenden Stelle verbindlich zu bestätigen.

Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden, sofern nicht Teilbeträge zu festgelegten Terminen zugelassen sind.

4.5.4 Verwendungsnachweis

Das Regierungspräsidium Darmstadt überprüft die zweckentsprechende Verwendung. Der Zuwendungsempfänger hat jährlich einen Zwischennachweis über die Verwendung der bisher erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger einen Endverwendungsnachweis bei dem Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen.

Vordrucke für den Zwischenverwendungsnachweis und den Endverwendungsnachweis sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt hinterlegt (www.rp-darmstadt.hessen.de).

4.5.5 Aufbewahrungspflicht

Alle im Zusammenhang mit der Förderung der Gesamtmaßnahme stehenden Unterlagen einschließlich der Bücher und Belege sind nach der abschließenden Prüfung der Verwendung durch die bewilligende Stelle mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Vorlage des Endverwendungsnachweises bei dem Regierungspräsidium Darmstadt.

Bei angekündigten oder begonnenen Prüfungen des Rechnungshofes und des Präsidenten des Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung - besteht die Aufbewahrungspflicht über die fünf Jahre hinaus bis zum förmlichen Abschluss der Prüfung.

4.6 Weitere Bestimmungen

Der Antrag auf Fördermittel ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Förderrichtlinien zu stellen.

5. Zuschüsse an Gemeinden zur nachhaltigen Kommunalentwicklung

5.1 Gegenstand der Förderung

Mit Blick auf die Belastung der Gemeinden im Umfeld des Flughafens sind die lärmbedingten Nachteile auch durch eine Verbesserung der Lebens-, Sozial- und Bildungsbedingungen auszugleichen. Gefördert werden insbesondere der Ausbau und die Fortentwicklung der bestehenden Sozial- und Bildungsinfrastruktur.

5.2 Antragsberechtigte

Berechtigt sind Gemeinden (kommunale Gebietskörperschaften), die nach den Vorgaben des Kriterienkataloges der Arbeitsgruppe des FFR als betroffen gelten. Der Kriterienkatalog ist unter folgender Internetseite abrufbar:

www.forum-flughafen-region.de/service/passiver-schallschutz/erster-entwurf-kriterien-regionalfonds/

Eine Liste dieser Gemeinden ist als Anlage 4 beigefügt. Der räumliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf die gesamte Gemarkungsfläche der berechtigten Gemeinde.

5.3 Verwendungszweck

5.3.1 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

Förderfähig ist die Schaffung von bzw. Erhaltung und Verlagerung bestehender Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen durch Neubau, Modernisierung oder Instandsetzung.

Die Schaffung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen durch Neubaumaßnahmen in den Tag-Schutzzonen des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main soll grundsätzlich nicht förderfähig sein.

Träger der Einrichtung kann der Zuwendungsempfänger selbst oder ein Dritter an seiner Stelle sein.

Zu den Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Neubaumaßnahmen gehören auch die Umgestaltung und Neuanlage von dazugehörigen Grün- und Freiflächen sowie Stellplätzen.

5.3.2 Gestaltung von Freiflächen

Förderfähig sind insbesondere die Ausgaben für

- die Herstellung (auch Umgestaltung und Erweiterung) von öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, Freizeit- und Sportplätzen einschließlich von Kleinbauten, die die Nutzung im Sinne von Ziffer 5.1 nachhaltig verbessern,
- die Neugestaltung von Schulhöfen,
- die Herstellung von öffentlichen Fuß- und Radwegen,
- Immissionsschutzmaßnahmen,
- Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen im Siedlungsbereich.

5.3.3 Maßnahmenbedingte sonstige Ausgaben

Gefördert werden die im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Ziffer 5.3.1 und 5.3.2 entstehenden Ausgaben für Grunderwerb, Bodenordnung, Freilegung von Grundstücken und Entschädigungsleistungen. Als Entschädigungsleistungen gelten insbesondere Aufwendungen für Substanzverlust.

5.3.4 Finanzierung von selbstständigen Bauabschnitten eines Projektes

Die Fördermittel können auch für die Finanzierung von selbstständigen Bauabschnitten eines Projektes nach Ziffer 5.3.1 und 5.3.2 eingesetzt werden.

5.3.5 Eigenanteilfinanzierung

Die Fördermittel können auch für die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils von Einzelprojekten in den Städtebauförderprogrammen eingesetzt werden. Diese Möglichkeit besteht für Neubewilligungen in den Programmjahren 2013 und 2014.

5.3.6 Kinder- und Jugendbildungsarbeit

Gefördert werden auch nichtinvestive Projekte, die der Kinder- und Jugendbildung dienen. Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben sowie erforderliche im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu tätige Aufwendungen.

5.3.7 Weitergabe von Fördermitteln

Die Zuwendungsempfänger können die Fördermittel zur nachhaltigen Kommunalentwicklung an Dritte für die Verwendung zur Finanzierung von Maßnahmen für passiven Schallschutz weitergeben. Die Weitergabe der Fördermittel bedarf einer schriftlichen Vereinbarung unter Beachtung der für den Einsatz der Fördermittel geltenden Richtlinien, in der die Zweckbindung, der Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung geregelt werden.

Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte, die bereits Zuschüsse für zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes nach diesen Richtlinien erhalten, ist nicht möglich. Bei der Weitergabe von Fördermitteln zur nachhaltigen Kommunalentwicklung gelten die in Teil II Ziffer 1 dieser Richtlinien getroffenen Regelungen. Eine darüber hinaus gehende Förderung ist nicht zulässig.

5.4 Art und Umfang der Förderung

5.4.1 Die Fördermittel sind für die unter Ziffer 5.3 beschriebenen Maßnahmen bestimmt. Förderfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Vorbereitung, Durchführung und den Abschluss der Maßnahme, sofern diese Richtlinien nichts anderes bestimmen. Nicht zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten der Gemeinden; Ziffer 5.3.6 bleibt hiervon unberührt.

5.4.2 Zuwendungen dürfen nur für solche Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

5.4.3 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen. Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen 250.000 Euro nicht übersteigen.

5.5 Verfahren

5.5.1 Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist auf einem Formblatt zu stellen und bei der WIBank (Anschrift siehe Teil I „Zuständige Stellen“) einzureichen. Das Formblatt ist unter folgender Internetadresse abrufbar: www.wibank.de

Für jedes Einzelprojekt ist ein gesonderter Projektantrag vorzulegen, der die Projektbeschreibung, die Nutzungserläuterung und einen Ausgaben- und Finanzierungsplan beinhaltet. Die Sicherstellung der Finanzierung des Projektes bzw. mehrerer Projekte ist durch die Vorlage eines Beschlusses des Kommunalparlamentes nachzuweisen.

Der Antrag kann auch mehrere Einzelprojekte umfassen. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit von Einzelprojekten wird nach Vorlage und Beschreibung des jeweiligen Projektes getroffen.

Soweit eine Förderung nach Ziffer 5.3.4 beantragt wird, ist zusätzlich ein Gesamtfinanzplan und die Bestätigung der Sicherung der Gesamtfinanzierung vorzulegen.

5.5.2 Bewilligung

Im Falle einer positiven Entscheidung erteilt die WIBank schriftliche Zuwendungsbescheide. In einem Zuwendungsbescheid können auch mehrere Einzelprojekte zusammengefasst bewilligt werden.

5.5.3 Auszahlung

Die WIBank zahlt projektbezogen auf Anforderung des Zuwendungsempfängers entsprechend dem Bedarf die bewilligten Fördermittel aus. Der Bedarf ist der WIBank zuvor verbindlich zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt auf Vordrucken, die die WIBank zur Verfügung stellt.

Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

5.5.4 Verwendungsnachweis

Die WIBank überprüft die zweckentsprechende Verwendung.

Der Zuwendungsempfänger hat projektbezogen jährlich einen Zwischennachweis über die Verwendung der bisher erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

Nach Abschluss der Maßnahmen hat der Zuwendungsempfänger einen projektbezogenen Endverwendungsnachweis vorzulegen.

Der Endverwendungsnachweis ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Einzelprojektes bei der WIBank einzureichen.

Vordrucke für den Zwischennachweis und Endverwendungsnachweis sind auf der Internetseite der WIBank hinterlegt (www.wibank.de).

5.5.5 Aufbewahrungspflicht

Alle im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen einschließlich der Bücher und Belege sind nach der abschließenden Prüfung der Verwendung durch die bewilligende Stelle mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Vorlage des Endverwendungsnachweises bei der WIBank.

Bei angekündigten oder begonnenen Prüfungen des Rechnungshofes und des Präsidenten des Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung - besteht die Aufbewahrungspflicht über die fünf Jahre hinaus bis zum förmlichen Abschluss der Prüfung.

5.6 Weitere Bestimmungen

5.6.1 Der Antrag auf Gewährung von Fördermitteln ist längstens innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien zu stellen.

5.6.2 Der Förderzeitraum für die jeweiligen Einzelprojekte beträgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides maximal drei Jahre.

Teil III

Allgemeine Förderbestimmungen

Sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind, gelten grundsätzlich die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen:

1. Die Förderung erfolgt auf Grundlage des § 2 Absatz 1 RegFondsG.
2. Immobilien, an denen Eigentum der Fraport AG besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach den Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel/Regionalfondsmittel und der für Zwecke des Regionalfonds bereitgestellten Darlehensmittel.

4. Der Förderung liegen die folgenden Bewilligungsbestimmungen zugrunde:

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HessVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I 2010, S. 18), die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO in der jeweils gültigen Fassung. Die VV zu § 44 Abs. 1 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Hierbei sind insbesondere zu beachten:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO in der Fassung vom 06. November 2007 (StAnz. 2007, S. 2292),
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO in der Fassung vom 06. November 2007 (StAnz. 2007, S. 2292).
5. Der Hessische Rechnungshof sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes als Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften sind befugt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Regionalfonds – einschließlich der Vergabe der Mittel und der Verwaltung des Fonds – zu prüfen. Dies schließt eine Prüfung bei den Zuwendungsempfängern durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein.
Der/die Antragsteller/in hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen.

6. Für die Förderung nach Teil II Ziffern 4 und 5 gelten folgende Maßgaben:
Bei der Erteilung von Aufträgen sind die LHO, die Gemeindehaushaltsverordnung, die Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen und Leistungen (VOB, VOL) und die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über EU-weite Ausschreibungen zu beachten (siehe auch Gemeinsamen Runderlass betr. öffentliches Auftragswesen vom 26. November 2007 – StAnz. 48/2007 S. 2386, zuletzt geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 18. September 2012, StAnz. S. 1122).

Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk).

Alle Bekanntmachungen nach den Vergabe- und Vertragsordnungen oder nach vorgreiflichem EU-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

7. Auf das Hessische Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz – SubvG – vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
8. Auf §§ 559 und 559 a BGB wird besonders hingewiesen. Kosten, die mit Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten gedeckt werden, gehören nicht zu den aufgewendeten Kosten im Sinne des § 559 BGB. Insoweit können diese nicht zur Begründung der Erhöhung von Mieten herangezogen werden.
9. Ein Austausch von Daten zwischen den verschiedenen mit der Förderung nach dem Regionalfondsgesetz betrauten Stellen ist unter Beachtung der Vorgaben des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) zulässig.
10. Möglichst nach drei und spätestens nach fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien erfolgt eine Evaluierung des Förderprogramms. Über den Verwendungszweck nicht ausgeschöpfter Fördermittel kann auf Grundlage des Ergebnisses der Evaluierung neu entschieden werden.
11. Das für Luftverkehr zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen im Einzelfall Abweichungen von den Regelungen dieser Richtlinien treffen. Soweit kommunale Belange berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport herzustellen. Die übrigen Regelungen der Richtlinien bleiben hiervon unberührt.

12. Einrichtung einer Härtefallkommission

12.1 Aufgrund von § 2 Absatz 2 Satz 1 RegFondsG wird von dem für Luftverkehr zuständigen Ministerium eine Härtefallkommission bei dem Regierungspräsidium Darmstadt eingerichtet.

12.2 Die Härtefallkommission ist ein unabhängiges Gremium, das sich aus Mitgliedern der Kommission zur Abwehr des Fluglärms für den Flughafen Frankfurt Main (KAF) zusammensetzt. Die Mitgliederzahl der Härtefallkommission ist auf fünf Mitglieder sowie fünf stellvertretende Mitglieder begrenzt.

Das für Luftverkehr zuständige Ministerium bestellt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission auf Vorschlag der KAF.

12.3 Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission wird bei dem Regierungspräsidium Darmstadt eingerichtet. Diesem obliegt die Geschäftsführung.

Die Härtefallkommission beschließt über die Verfahrensgrundsätze und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist durch das für Luftverkehr zuständige Ministerium zu genehmigen.

12.4 Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission führt eine Vorprüfung der Eingaben durch.

12.5 Die Härtefallkommission erteilt Empfehlungen. Diese Empfehlungen entfalten keine Bindungswirkung gegenüber der bewilligenden Stelle.

12.6 Die Mitglieder der Härtefallkommission sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die mit der Mitgliedschaft in der Kommission zusammenhängen, Verschwiegenheit zu wahren.

13. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Dezember 2012

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
in Vertretung

Steffen Saebisch